

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

24.01.2014 II 45-1.156.601-44/14

# Zulassungsnummer:

Z-156.601-403

### **Antragsteller:**

**TPH Teppich-Produktions- und Handels-GmbH**Kuhlmannstraße 11
31785 Hameln

# Geltungsdauer

vom: 24. Januar 2014 bis: 1. April 2016

# **Zulassungsgegenstand:**

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041 "Gruppe 2 und Gruppe 7 / PA 6.6 Tuftware"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-403 vom 10. Mai 2011.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-403

Seite 2 von 5 | 24. Januar 2014

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheiniqungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-403

Seite 3 von 5 | 24. Januar 2014

#### **BESONDERE BESTIMMUNGEN** Ш

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Gruppe 2 und Gruppe 7 / PA 6.6 Tuftware" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 140411.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"2 und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind mit einem Flammschutzmittel ausgestattet und müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6.6,
- dem Trägermaterial aus Polypropylen, Polyester, Polyester und Polyamid oder Polypropylen und Polyamid,
- der Verfestigung aus Synthese-Latex sowie
- dem Zweitrücken aus Polypropylen und Polyester.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,5 mm bis 9,5 mm (± 10 %) und das Gesamtflächengewicht 1450 g/m² bis 2700 g/m² (± 10 %) betragen.

- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

2 Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Z5416.14 1.156.601-44/14

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-156.601-403



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-403

Seite 4 von 5 | 24. Januar 2014

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

# 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-403

Seite 5 von 5 | 24. Januar 2014

# 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.<sup>3</sup>

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch Referatsleiter Beglaubigt

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <a href="http://www.dibt.de">http://www.dibt.de</a>



Zulassungsgegenstand: "Gruppe 2 und Gruppe 7 / PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1 Seite 1 von 4

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Astor	34	Curly
2	Future-Facet	35	V02088
3	Odeon	36	Micro
4	V04124	37	Classic Plus
5	Korso	38	Donia
6	V01021	39	V04133
7	Amorph	40	Satin
8	Bloxx	41	V05156
9	Network 66	42	Delia
10	Network 67	43	Flair
11	Block Shadow	44	Flair Deluxe
12	Wind Flow	45	V06201
13	Savoy	46	V08364
14	Star Tech	47	Smaragd
15	Carat	48	Neapel
16	V03014	49	Nordhorn
17	Medea	50	Santorin
18	Young	51	Leonard
19	V03024	52	Astaire
20	Villa	53	Nobelle
21	V08365	54	Flash
22	New Line	55	Cosmo
23	Essen	56	Credo
24	Santos	57	V01019
25	Valentino	58	Sinus
26	Cloud	59	V07308
27	Noblesse	60	V08363
28	Topas	61	DV02417
29	Silky	62	DV02422
30	V03013	63	Novis
31	Alina	64	Parma
32	Justy	65	Flamingo
33	Venus	66	Marcella



# Zulassungsgegenstand: "Gruppe 2 und Gruppe 7 / PA 6.6 Tuftware"

# Anlage 1 Seite 2 von 4

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
67	Gordon	102	Grass
68	Sunrise	103	Network 69
69	Loren	104	Samson
70	Sunrise TR	105	Kreta
71	Rubin	106	Shag Classic
72	Traffic	107	Relax
73	Nova Plus	108	Atlantic
74	Network 60	109	Fonda
75	Twin Velvet	110	Navarro
76	V06231	111	Luxor
77	Twin	112	V02066
78	Network 24	113	Sky
79	Two Ply	114	Paris
80	Santo	115	Bogart
81	Ideal	116	Americas
82	V99000	117	Alpha
83	Visio 670	118	Graphic Loop
84	Domingo	119	Arena
85	Canto	120	Antea
86	Lucia	121	Woven Optic
87	Kreta	122	Astro
88	Amethyst	123	Crono
89	HK 3000	124	Platinum
90	Miami	125	Metal Sign
91	V02064	126	Network 61
92	V08366	127	Square Plus
93	Vice	128	Kendo
94	Korfu	129	Base Level
95	Morganit	130	Stabilo Plus
96	City	131	Omega
97	Milano 2009	132	X Plain
98	Luna	133	Network 46
99	Relax	134	E- Motion
100	V06226	135	Solid
101	Highlight	136	N99207



# Zulassungsgegenstand: "Gruppe 2 und Gruppe 7 / PA 6.6 Tuftware"

# Anlage 1 Seite 3 von 4

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
137	Visio 180	172	Boucle Twist
138	Extrem Plus	173	N02287
139	Quarz	174	Starlight
140	Twist	175	Network 65
141	X-Pert	176	Silver Motion
142	Network 48	177	N06434
143	Duo Motion	178	X-Change
144	Kiona	179	Network 44
145	N02266	180	Double Aspect
146	Tweed	181	Padua
147	N04316	182	V05150
148	Navy	183	Visio 820
149	Sun	184	Westend
150	Taroc	185	Garbo
151	Syncronic	186	Bella
152	Croft	187	V09109
153	N05379	188	Visio 810
154	Effect	189	Softy 2009
155	Rib Cord	190	Monroe
156	Network 63	191	Armilia
157	Lara	192	Lausanne
158	N05380	193	Coco
159	Glam	194	Villa
160	Network 68	195	Opera
161	Frozen Optic	196	Gamma
162	Remus	197	Orbit
163	X-Cel	198	Ob Session
164	Base Structure	199	Cross Session
165	Network 45	200	Block Session
166	Estea	201	Ondra
167	Perla	202	Ultra
168	N02266/6	203	Apollo Soft
169	Contrast	204	Vegas
170	Network 25	205	Multi Function
171	Prego	206	Business Plus



# Zulassungsgegenstand: "Gruppe 2 und Gruppe 7 / PA 6.6 Tuftware"

# Anlage 1 Seite 4 von 4

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
207	Lexus	232	Network 64
208	Monza	233	Targa
209	X-Clusiv	234	X-Trem
210	Network 47	235	Colour Strip
211	Plain Session	236	Free
212	Decor	237	Network 43
213	Mondo	238	Barcode
214	Kreta	239	Decode
215	Linea	240	N01220
216	Samba	241	N03214
217	Clear	242	X-Act
218	DV06731	243	X-Press
219	V04130	244	Barcode
220	Unix	245	Decode
221	Network 21	246	Disco
222	Futura Soft	247	Fortuna
223	Trend Soft	248	Network 42
224	Fantasia	249	Network 41
225	Saga Satin	250	Track
226	Satin Sense	251	N20231
227	Yucon	252	Fineline
228	N05382	253	Delphi
229	Rustic	254	Network 62
230	Enigma	255	Pin Stripe
231	Royal Touch		